

✉ Justus-Liebig-Universität Gießen - Postfach 11 14 40 - 35359 Gießen

GEGEN POSTZUSTELLUNGSURKUNDE

Herrn
Jörg Bergstedt
Ludwigstraße 11
35447 Reiskirchen-Saasen

Dezernat B –

**Recht, Zentrale Aufgaben, Sicherheit
und Angelegenheiten der Studierenden**

Sachbearbeitung: Susanne Kraus
Ludwigstr. 23
35390 Gießen
Telefon: 06 41 / 99 – 1 22 00 / 1 22 01
Fax: / 99 – 1 22 09
E-Mail: Susanne.Kraus@admin.uni-giessen.de
Az.: B 1 – 17/09 - Kr/ho
1. Juni 2010

Sehr geehrter Herr Bergstedt,

in Ihrem Widerspruchsverfahren ergeht auf den Widerspruch vom 25.12.2009 gegen das Hausverbot des Präsidenten der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 01.12.2009 folgender

Widerspruchsbescheid:

Ihr Widerspruch wird zurückgewiesen.

Begründung:

I.

Am 03.04.2009 betraten Sie das Interdisziplinäre Forschungszentrum für biowissenschaftliche Grundlagen der Umweltsicherung (IFZ), Heinrich-Buff-Ring 26 – 32, in der 4. Etage am Institut für Phytopathologie und Angewandte Zoologie. Aufgrund Ihres dortigen Verhaltens wurde Ihnen am 04.08.2009 ein unbefristetes Hausverbot erteilt, gegen das Sie am 10.07.2009 Klage beim Verwaltungsgericht Gießen einlegten. Daraufhin wurde das vorgenannte Hausverbot am 01.12.2009 aufgehoben. Infolgedessen wurde das Verwaltungsstreitverfahren übereinstimmend für erledigt erklärt und durch Beschluss am 11.01.2010 eingestellt.

Ebenfalls mit Bescheid vom 01.12.2009, zugestellt am 04.12.2009, wurde Ihnen ein bis zum 31.12.2012 befristetes Hausverbot erteilt. Dieses wurde im Wesentlichen damit begründet, dass Sie am 03.04.2009 im IFZ versucht haben, Herrn Dr. Imani und eine weitere Mitarbeiterin gegen

ihren Willen zusammen mit einem von Ihnen mitgebrachten Plakat zu fotografieren, mehrere Mitarbeiter der Universität beleidigt und schließlich versucht haben, sich unbefugt Zutritt zum Sekretariat des Institutes zu verschaffen. Infolgedessen ist es zu einer Störung des Wissenschaftsbetriebs gekommen.

Gegen dieses Hausverbot haben Sie am 25.12.2009 Widerspruch erhoben. Zur Begründung führen Sie aus, dass Sie aufgrund einer Zusage durch einen Mitarbeiter des Instituts lediglich versucht hätten, Plakate aufzuhängen und die Auslagen und Aushänge zu fotografieren, was die Forschungstätigkeit der Universität nicht behindert habe. Erst infolge eines verbalen und körperlichen Angriffs seitens Herrn Dr. Imani sei es zu einem Streitgespräch gekommen, was die Aufmerksamkeit der anderen Mitarbeiter erregt habe. Sie hätten zu keiner Zeit andere Beschäftigte der Universität bedrängt oder versucht, unbefugt in Räume einzudringen. Darüber hinaus würden sich die jeweils zur Begründung vorgetragene Sachverhalte im Bescheid vom 08.04.2009, in der Klageerwiderungsschrift vom 24.08.2009 und im Bescheid vom 01.12.2009 erheblich voneinander unterscheiden.

Ferner könne der Vorgang vom 02.06.2006, die Zerstörung des Gestenfeldes der Justus-Liebig-Universität, nicht als Begründung für das verhängte Hausverbot herangezogen werden, da schon in zeitlicher Hinsicht kein Zusammenhang bestünde.

Des Weiteren berufen Sie sich auf die Forschungs-, Presse- und Meinungsfreiheit, in die durch das Hausverbot eingegriffen werde. Das Hausverbot sei dazu missbraucht worden, um Ihnen die Äußerung kritischer Positionen unmöglich zu machen.

II.

Der zulässige Widerspruch ist **unbegründet**. Das Hausverbot vom 01.12.2009 ist rechtmäßig und verletzt Sie nicht in Ihren Rechten.

Der Präsident der JLU Gießen wahrt gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der bis zum 31.12.2009 geltenden Fassung (insofern wortgleich der ab 01.01.2010 geltende § 38 Absatz 1 Satz 4 HHG) die Ordnung an der Hochschule und entscheidet über die Ausübung des Hausrechtes.

Ein Verstoß gegen die Ordnung an der Hochschule liegt vor, weil Sie durch Ihr Verhalten den wissenschaftlichen Betrieb im IFZ erheblich gestört haben, denn zu diesem Zweck wird das IFZ Gießen von der Universität Gießen betrieben. Dass Sie diesen Zweck beeinträchtigt haben, ergibt sich aus den Aussagen von Universitätsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern. Diese haben übereinstimmend geschildert, dass Sie mehrfach die Institutsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter beleidigt und versucht hätten, sich Zutritt zum Sekretariat zu verschaffen. Ihr Verhalten wird durch die Zeugen als äußerst provokant geschildert. Die Zeugen erklärten ferner, dass Sie mehrfach zum

Verlassen des Gebäudes aufgefordert worden seien, ohne dass Sie dem Folge geleistet hätten. Aus den Zeugenaussagen ergibt sich auch, dass Sie versucht hätten, Herrn Dr. Imani gegen seinen Willen mit einem von Ihnen mitgebrachten Plakat zu fotografieren. Zweifel an der Richtigkeit dieser, von mehreren Personen bestätigten, Aussagen bestehen nicht.

Die Begründung im Bescheid vom 01.12.2009 weicht auch nicht von den Ausführungen im Bescheid vom 04.08.2009 ab. Vielmehr erfolgte lediglich eine Konkretisierung und ausführlichere Darstellung der Ereignisse, welche zur Erteilung des Hausverbotes geführt haben. Des Weiteren stützt sich das Hausverbot nicht ursächlich und allein auf die durch Sie verursachte Zerstörung des Gestenfeldes der Justus-Liebig-Universität vom 02.06.2006. Anlass für das Hausverbot war vielmehr Ihr Verhalten vom 03.04.2009 im IFZ. Die Ereignisse des Jahres 2006 und Ihr Verhalten im darauf folgenden Strafrechtsprozess zeigen allerdings, dass Sie zur Durchsetzung Ihrer Ansichten bereit sind, Straftaten zu begehen und den wissenschaftlichen Betrieb an der Universität bewusst zu stören. Vor diesem Hintergrund muss damit gerechnet werden, dass Sie auch zukünftig bereit sind, den Dienstbetrieb der Universität zu stören. Um dies zu verhindern, ist die Verhängung eines Hausverbotes erforderlich gewesen.

Lag damit ein Verstoß gegen die Ordnung der Hochschule vor und waren weitere Verstöße für die Zukunft zu befürchten, ist die Verhängung eines Hausverbotes ein geeignetes Mittel im Rahmen der Ausübung des Hausrechtes, um zukünftige Störungen zu verhindern. Indem Ihnen das Betreten der Gebäude untersagt wird, ist sichergestellt, dass keine von Ihnen ausgehenden Störungen des Wissenschaftsbetriebes innerhalb der Gebäude mehr stattfinden können.

Die Verhängung des Hausverbotes war auch erforderlich, da kein milderes Mittel erkennbar ist, was in gleicher Weise geeignet gewesen wäre den angestrebten Zweck zu erreichen. Eine Beschränkung des Hausverbotes auf die Gebäude des IFZ wäre nicht in gleichem Maße geeignet gewesen Störungen zu verhindern, da aufgrund Ihres bisherigen Verhaltens davon auszugehen ist, dass Sie andernfalls versuchen würden, in den vom Hausverbot nicht umfassten Bereichen durch Störungen der universitären Einrichtungen auf Ihre Ansichten aufmerksam zu machen. Die Angemessenheit des Hausverbotes wird ferner durch die Befristung gewahrt, so dass nach Ablauf der Frist unter Berücksichtigung Ihres bis dahin gezeigten Verhaltens neu über eine etwaige Verlängerung zu befinden ist.

Durch die Verhängung des Hausverbotes werden Sie auch nicht unverhältnismäßig in Ihren Rechten beeinträchtigt, so dass diese hinter dem Schutz der durch Sie beeinträchtigten Rechte, der Freiheit von Forschung und Lehre und die der persönlichen Integrität der Mitglieder der JLU sowie dem Schutz des ungestörten Betriebsablaufes zurückzutreten haben.

Da Sie weder Mitglied noch Angehöriger der JLU sind, steht Ihnen zunächst unter keinem denkbaren rechtlichen Gesichtspunkt ein Anspruch auf Nutzung der Einrichtungen der JLU zu.

Ein Verstoß gegen die Meinungs-, Presse- oder Forschungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1, S. 1 und S. 2 bzw. Abs. 3 GG) ist in der Verhängung des Hausverbots entgegen Ihrer Auffassung ebenfalls nicht zu erblicken.

Zunächst ist festzustellen, dass Sie sich nicht auf die Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG) berufen können. Unter Wissenschaft ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts jede Tätigkeit zu verstehen, die nach Inhalt und Form als ernsthafter und planmäßiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit anzusehen ist. Der Begriff der Ernsthaftigkeit setzt einen gewissen Kenntnisstand voraus; der Begriff der Planmäßigkeit ist im Sinne eines methodisch geordneten Denkens zu verstehen. Das Verbreiten von Plakaten oder das Auslegen von Informationsbroschüren gegen Gentechnik und dergleichen stellt demgemäß keine Forschung im Sinne des Art. 5 Abs. 3 GG dar.

Auch auf das Grundrecht der Pressefreiheit können Sie sich nicht berufen. Dieses gilt nur für alle im Pressewesen tätigen Personen und Unternehmen. Dazu gehören u. a. Verleger, Herausgeber, Redakteure und Journalisten. Die Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG) schützt ein Presseerzeugnis als solches, die im Pressewesen tätigen Personen in Ausübung ihrer Funktion, die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für ein Presseerzeugnis sowie die freie Presse überhaupt. Da dies auf Sie und Ihr Verhalten vom 03.04.2009 nicht zutrifft, können Sie sich auch hierauf nicht berufen.

Aber auch eine Verletzung der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG) liegt nicht vor.

Nach Art. 5 Absatz 2 GG findet dieses Recht seine Schranken unter anderem in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze. Das heißt ein Eingriff in die Meinungsfreiheit ist zulässig, sofern dieser durch oder aufgrund eines Gesetzes erfolgt und es sich dabei um ein allgemeines Gesetz handelt. Die Regelung des § 44 Abs. 1 S. 4 Hessisches Hochschulgesetz (alte Fassung) stellt ein solches allgemeines Gesetz dar. Allgemeine Gesetze sind solche Bestimmungen, die sich nicht gegen eine bestimmte Meinung als solche richten, sondern dem Schutz eines höherrangigen Rechtsguts dienen, also dem Schutz eines Gemeinschaftswerts, demgegenüber der Betätigung der Meinungsfreiheit der Vorrang einzuräumen ist.

Der mit dem Hausverbot verfolgte Zweck steht auch in keinem Missverhältnis zu den mit ihm verbundenen Einschränkungen Ihrer Handlungsfreiheit. Es dient der Aufrechterhaltung des störungsfreien Dienstbetriebes und damit einem legitimen Zweck. Dieser wurde von Ihnen, wie oben dargelegt, massiv beeinträchtigt. In Verbindung mit den Erfahrungen aus den Ereignissen des Jahres 2006 und dem nachfolgenden Strafrechtsprozess steht zu befürchten, dass Sie auch in

Zukunft die Forschungstätigkeit der Universität mit rechtswidrigen Handlungsweisen zu stören versuchen. Eine Würdigung Ihres gesamten bisherigen Verhaltens der Justus-Liebig-Universität gegenüber bietet hierfür ausreichend Anhaltspunkte. Hiervor gilt es die Universität als wissenschaftliche Einrichtung und ihre Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu schützen. Das Hausverbot dient hingegen nicht dazu, Ihnen die Möglichkeit zu nehmen, Ihre Ansichten über das Thema Gentechnik und die diesbezügliche Forschungstätigkeit der Justus-Liebig-Universität darzustellen. Die Universität verschließt sich nicht gegenüber der diesbezüglich geäußerten Kritik, sofern diese in sachlicher und rechtmäßiger Weise erfolgt. Ihr Verhalten am 03.04.2009 geht aber hierüber hinaus. Indem Sie Mitarbeiter provoziert und beleidigt haben, haben Sie in erheblicher Weise die wissenschaftliche Arbeit beeinträchtigt. Allein dies war der Grund für die Erteilung des Hausverbotes.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Bescheid des Präsidenten der Justus-Liebig-Universität in der Fassung dieses Widerspruchsbescheides kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht in Gießen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und den Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Mit verbindlichen Grüßen



Prof. Dr. Joybrato Mukherjee